Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. November 2021

1341. Gemeindewesen (Zweckverband Schulpsychologischer Beratungsdienst im Bezirk Hinwil)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Bäretswil, Bubikon, Fischenthal, Gossau, Dürnten, Seegräben, Rüti, Wald, Wetzikon sowie die Schulgemeinden Grüningen und Hinwil bilden seit 2015 einen Zweckverband für die Organisation und Durchführung von schulpsychologischen Abklärungen und Beratungen für die Verbandsgemeinden (RRB Nr. 307/2016). Anlässlich der Urnenabstimmungen vom 26. September 2021 haben die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Der Bezirksrat Hinwil hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Die neuen Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Beratungsdienst im Bezirk Hinwil enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere die Einführung eines eigenen Haushalts. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens (am 1. Januar 2022) ersetzen sie die bis dahin geltenden Statuten vom Januar 2016.

3. Folgende Bestimmung gibt zu Bemerkungen Anlass:

a) In Art. 1 der Statuten ist die Schulgemeinde Grüningen aufgeführt. Die Stimmberechtigten der Schulgemeinde Grüningen und der Politischen Gemeinde Grüningen haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Grüningen sowie sinngemäss die Auflösung der Schulgemeinde beschlossen. Die Aufgaben der Schulgemeinde sollen ab dem 1. Januar 2022 durch die Politische Gemeinde Grüningen wahrgenommen werden. Unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Gemeindeordnung durch den Regierungsrat ist mit der Verbandsgemeinde Grüningen somit die Politische Gemeinde und nicht die Schulgemeinde gemeint.

b) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Beratungsdienst im Bezirk Hinwil werden im Sinne der Erwägung 3 genehmigt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an
- die Betriebskommission des Schulpsychologischen Beratungsdienstes im Bezirk Hinwil, Sennweidstrasse 1a, 8608 Bubikon,
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
  - Bäretswil, Schulhausstrasse 2, Postfach 321, 8344 Bäretswil,
  - Bubikon, Rutschbergstrasse 18, Postfach 127, 8608 Bubikon,
  - Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal,
  - Gossau, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau,
  - Dürnten, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten,
  - Seegräben, Rutschbergstrasse 10, 8607 Aathal-Seegräben,
  - Rüti, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti,
  - Wald, Bahnhofstrasse 6, Postfach 364, 8636 Wald,
  - Grüningen, Stedtligass 12, 8627 Grüningen,
- den Stadtrat Wetzikon, Stadthaus Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon,
- die Schulpflegen der Schulgemeinden
  - Grüningen, Schlüssberg-Strasse 10, 8627 Grüningen,
  - Hinwil, Dürntnerstrasse 10, 8340 Hinwil,
- den Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil,
- die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli